

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 14.11.2013

Laufende Nummer: 43/2013

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Erste Änderungssatzung zur Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

vom 23.10.2013

Aufgrund des § 53 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Anerkennungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 2013 (GV.NRW S. 271), in Kraft getreten am 15. Juni 2013, hat das Studierendenparlament die folgende Änderungssatzung zur Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal vom 30.08.2010 (Amtliche Bekanntmachung 10/2010) beschlossen:

Artikel 1

In § 3 wird nach den Aufzählungen der Nummern 1 bis 3 jeweils ein Komma eingefügt.

Artikel 2

In § 7 Abs. 2 S. 1 wird zwischen den Worten „einer“ und „Ladungsfrist“ ein Leerzeichen eingefügt.

Artikel 3

In § 9 Abs. 1 wird „elf“ durch „25“ ersetzt.

Artikel 4

In § 9 Abs. 2 wird „Drei“ durch „17“ ersetzt.

Artikel 5

§ 9 Abs. 2 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

Ab 2014 wird die Anzahl der Mitglieder, die durch hochschulweite Wahllisten gewählt werden können, an die Anzahl der Gesamtstudierenden auf der Grundlage eines Verteilschlüssels von 1:212 angepasst.

Artikel 6

§ 15 Abs. 1 S. 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

§ 6 bleibt hiervon unberührt.

Artikel 7

In § 17 Abs. 1 S. 1 wird der Begriff „einfacher“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 8

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Abwahl ist nur möglich mit der Mehrheit der Mitglieder des StuPa, die Neuwahl der betreffenden AStA-Mitglieder muss auf der gleichen StuPa-Sitzung erfolgen. Die Neuwahl erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa.

Artikel 9

§ 17 wird durch einen neuen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds des AStA-Vorstands findet § 17 Absatz 3 Satz 2 entsprechende Anwendung. Im Falle des Rücktritts einer Referentin oder eines Referenten findet § 17 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 entsprechende Anwendung.

Artikel 10

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Amtszeit des AStA ist an die Amtszeit des StuPa gebunden.

Artikel 11

In § 19 Abs. 3 S. 1 wird hinter dem Wort „bleibt“ das Wort „kommissarisch“ eingefügt.

Artikel 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 23.10.2013 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 5.11.2013.

Kleve, den 14.11.2013

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professor Dr. Marie-Louise Klotz